

Schadenersatz – Die Haftpflichtversicherung

Versicherungstechnische Risiken

Schadenersatz

- Betriebliches und geschäftliches Handeln ist oft auch mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden.
- Die Haftung für verursachte Schäden kann die Ordination und auch die persönliche Existenz des Arztes gefährden.

Versicherungstechnische Risiken

Schadenersatz

- Die Haftpflichtversicherung schützt die Interessen des Arztes, wenn er durch seine medizinischen Tätigkeiten einen ersatzpflichtigen Schaden an einer Sache oder Person oder am Vermögen Dritter verursacht.
- Der Versicherer setzt sich mit dem Anspruchsteller auseinander und zahlt bei berechtigten Ansprüchen den entstandenen Schaden. Es wird auch im Zuge der Schadenabwehr Rechtshilfe geleistet, wenn Ansprüche nicht berechtigt sind.

Gesetzliche Grundlagen

Heilbehandlung

Jede ärztliche **Heilbehandlung** stellt juristisch gesehen, sobald sie auch nur minimal **invasiv** ist, eine **rechtswidrige Körperverletzung** dar. Erst durch die Einwilligung des Patienten verliert die Körperverletzung ihre Rechtswidrigkeit.

Gesetzliche Grundlagen

Haftung des Arztes

Der Arzt schuldet dem Patienten **keinen Heilungserfolg** (= Wiederherstellung der Gesundheit), jedoch den Einsatz seines fachlichen Wissens und Könnens nach den Regeln der ärztlichen Kunst (= zielstrebige Sorgfalt im Sinne des § 1299 ABGB).

Ein objektiver Sorgfaltsverstoß liegt vor, wenn die gewählte Maßnahme hinter dem in Fachkreisen anerkannten Standard zurückbleibt oder der Arzt das in Kreisen gewissenhafter und aufmerksamer Ärzte vorausgesetzte Verhalten unterlässt.

Wichtig: Der Arzt schuldet auch keinen kosmetischen Erfolg

Gesetzliche Grundlagen

Haftung für Aufklärungsfehler

- Da der Beweis, ob eine Behandlung lege artis war, oftmals schwer fällt, ist es aus Sicht des Patienten in der Praxis oftmals einfacher, anstatt eines Behandlungsfehlers, einen Aufklärungsfehler geltend zu machen. Der Vorteil beim Vorhalt der (behaupteten) unzulänglichen Aufklärung liegt insbesondere in der dadurch beim Arzt liegenden Beweislast (Beweislastumkehr).
- Der genaue Umfang der Aufklärungspflicht ist in der Rechtsprechung nicht endgültig ausjudiziert. Die Entscheidung im Zweifel, ob ausreichend aufgeklärt wurde oder nicht, liegt letztlich im Ermessen des Gerichts. Patientenvertreter befürworten naturgemäß eine rigorose Aufklärungspflicht.

Gesetzliche Grundlagen

Der Behandlungsvertrag

Die ärztliche Aufklärung dient der **Vorbereitung der konkreten Entscheidung** des Patienten, ob er die Einwilligung zur Vornahme einer Heilbehandlung erteilt oder einen ärztlichen Eingriff ablehnt.

Sie ist unabdingbarer
Bestandteil des
Behandlungsvertrages.

Aufklärung in der Praxis

Die Phasen der Aufklärung

Diagnoseaufklärung

Behandlungsaufklärung

Verlaufsaufklärung

Risikoaufklärung

wirksame Einwilligung

Aufklärung in der Praxis

Studie Univ. Prof. Dr. W. Radner

Von 100 Patienten erklären nach einer korrekt durchgeführten Aufklärung:

- 25% Ich habe **nie** eine Aufklärung **erhalten**
- 40% Ich bin mir nicht sicher, **glaube jedoch keine Aufklärung erhalten zu haben**
- 20% **Ich wurde aufgeklärt**, habe es aber **nicht verstanden**
- 15% Ich wurde aufgeklärt und habe alles verstanden

Aufklärung in der Praxis

Wie soll die Aufklärung erfolgen

Die Aufklärung ist idealer Weise individuell auf den Patienten abgestimmt und verständlich. Der Patient soll nach der Aufklärung im Stande sein, Wesen, Bedeutung und Tragweite der geplanten Behandlung zu erfassen

Daher: Im Zweifel nachfragen und unbedingt über die Möglichkeit schädlicher Folgen aufklären

Aufklärung in der Praxis

Wie soll die Aufklärung erfolgen

Es ist wichtig, immer auch auf die Möglichkeit seltener Zwischenfälle hinweisen, vor allem wenn für den Eingriff aus medizinischer Sicht keine Dringlichkeit oder keine Indikation besteht (insbesondere bei kosmetischen Eingriffen)

je akuter ein Eingriff, desto geringere Anforderungen werden an die Aufklärungspflicht gestellt

keine Aufklärungsverpflichtung besteht bei medizinischen Notfällen wenn die Zustimmung nicht eingeholt werden kann!

Aufklärung in der Praxis

Wie soll die Aufklärung erfolgen

„Die schriftlich eingeholte
Zustimmung mittels
Aufklärungsbogen ersetzt **NICHT**
das persönliche Gespräch
zwischen Arzt und Patient!“

Aufklärung in der Praxis

Wann soll die Aufklärung erfolgen

Der Patient muss die Entscheidung in Ruhe und ohne Druck treffen können. Der Patient muss sich während der Aufklärungs- und Entscheidungsphase im vollen Besitz seiner Entscheidungsfähigkeit befinden.

Eine Aufklärung unmittelbar vor Behandlung erfolgt zu spät – der damit zusammenhängende Stress behindert eine freie Willensentscheidung

Aufklärung in der Praxis

Folgen der Verletzung der Aufklärungspflicht

Beweislastumkehr im Prozess: der Arzt bzw. der Krankenhausträger haben nachzuweisen, dass der Patient auch bei ausreichender Aufklärung die Zustimmung zur Behandlung erteilt hätte

strafrechtlich: ohne Aufklärung ist der Tatbestand der eigenmächtigen Heilbehandlung verwirklicht

standesrechtlich: der Arzt ist verpflichtet, nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu behandeln

zivilrechtlich: Schadenersatzklagen/Schmerzensgeld

arbeitsrechtlich/dienstrechtlich: Regress durch den Dienstgeber

Dokumentation

Dokumentationspflicht §51 ÄrzteG

Jeder Arzt ist verpflichtet, **Aufzeichnungen** über jede zur Beratung/Behandlung übernommene Person, insbesondere über den **Zustand bei Übernahme** der Beratung/Behandlung, die Vorgeschichte einer **Erkrankung**, die **Diagnose**, den **Krankheitsverlauf** sowie über **Art** und **Umfang** der **beratenden, diagnostischen** oder **therapeutischen** Leistungen einschließlich der **Anwendung von Arzneispezialitäten** und **Identifizierung** dieser, zu führen.

Dokumentation

Folgen der Verletzung der Dokumentationspflicht

Umkehr der Beweislast in allfälligen Schadenersatzprozessen
da eine nicht dokumentierte Maßnahme als nicht vorgenommen gilt.
Die erfolgte Aufklärung ist daher
entsprechend zu dokumentieren!

Der Arzt ist überdies verpflichtet, dem
Patienten Einsicht in die Dokumentation
zu gewähren oder die Herstellung von
Abschriften zu ermöglichen.

Dokumentation

Das Ergebnis unzureichender Dokumentation

85 % aller verlorenen
Arzthaftungsprozesse
sind auf mangelnde
Dokumentation bei der
Patientenaufklärung
zurückzuführen

Gesetzliche Grundlagen

Fordert der Geschädigte Schadenersatz, muss er beweisen

den Eintritt des Schadens als Folge der Behandlung

die Verursachung durch den behandelnden Arzt

die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Arztes

das Verschulden des Arztes

Gesetzliche Grundlagen

Übliches Prozessvorbringen

zum Standard eines fast jeden Arzthaftungsprozesses gehört das Vorbringen der behandelnde Arzt habe

- nicht ausreichend aufgeklärt
- oder nicht rechtzeitig aufgeklärt
- oder nicht ausreichend dokumentiert

Gesetzliche Grundlagen

Die Ereignistheorie

Im Bereich der beruflichen Haftpflichtversicherungen hat sich die **Schadenereignistheorie** für die Versicherung von Personen- und Sachschäden durchgesetzt. Schadenereignis ist hier das Ereignis, das den Schaden unmittelbar herbeiführt.

Nachdem in Artikel 1 der AHVB der Versicherungsfall dahingehend definiert wird, dass es sich um ein Schadensereignis handelt, dass dem versicherten Risiko entspringt, ergibt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, dass es sich demnach beim Versicherungsfall nicht bloß um den schadensauslösenden Verstoß handeln kann auch. Dieser **Verstoß** bildet bloß die Ursache, das **Schadensereignis** - und damit der Versicherungsfall - ist jedoch der reale Eintritt des Schadens.

Gesetzliche Grundlagen

Die Verstoßtheorie

Bei reinen Vermögensschaden ist der **Zeitpunkt des Verstoßes** maßgeblich, unabhängig davon, wann dieser Verstoß zu einem Schaden führt (sog. Verstoßtheorie).

Beispiel: Ein Rechtsanwalt fasst für einen Mandanten einen Vertrag ab. Jahre später erhält der Mandant aus diesem Vertrag nicht die erwartete Geldleistung, weil durch einen Formfehler der Vertrag nicht die vom Mandanten gewünschte Wirkung erzielt hat. Der Schadenfall ist nicht zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Mandant keine Leistung erhält, sondern zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag abgefasst wurde

Gesetzliche Grundlagen

Berufshaftpflichtversicherung für niedergelassene Ärzte

Für die Ausübung einer freiberuflichen medizinischen Tätigkeit muss der Arzt folgenden Versicherungsumfang der Ärztekammer nachweisen (§52d ÄrzteG bzw. §26c ZÄG):

Die **Versicherungssumme** für alle Schadenfälle (inkl. reine Vermögensschäden) muss mindestens **2 Mio. Euro** betragen

Die **Höchsthaftungssumme** muss pro Jahr mindestens das **3 fache** der Mindestversicherungssumme betragen

Eine zeitliche Begrenzung der **Nachhaftung** ist unzulässig.

Jeder Umstand, der die oben angeführte Deckung begrenzt, ist vom Versicherer der Ärztekammer unverzüglich zu melden.

Des weiteren wurde die Möglichkeit der **direkten Klagsführung** von Patienten gegen den Versicherer gesetzlich verankert.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit